

Solothurner Zeitung (Fabio Vonarburg 02.03.2024)

Regierungsrat genehmigt Ortsplanungsrevision der Stadt Solothurn: In einem wichtigen Punkt gibt er aber den Einsprechenden recht

Das Warten hat eine Ende: Der Beschluss des Regierungsrat wird die Stadt aber nichtrestlos glücklich machen. Eine geplante Ausnahmeregelung stuft der Regierungsrat als bundesrechtswidrig ein. Bei dieser ging es insbesondere um Klosteranlagen in der Stadt.



Ein Teil der Einsprecher stammt aus der Nachbarschaft des Kapuzinerklosters Solothurn. In einem Punkt haben sie dabei vom Regierungsrat Recht bekommen. Bild: Hanspeter Bärtschi

Lange hat ihn sich die Stadt Solothurn herbeigesehnt, nun ist er da. Der Beschluss des Regierungsrats zur Ortsplanungsrevision. Dies zwei Jahr nachdem die Stadt die Revision dem Kanton zur Genehmigung eingereicht hat. Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass der Entscheid im November 2023 vorliegen wird.

Der nun vorliegende Beschluss des Regierungsrates kann fast als Buch bezeichnet werden: 212 Seiten umfasst er. Zum Vergleich: Das neueste Buch von Chris von Rohr zählt 192 Seiten. Das wichtigste aus Sicht der Stadt liest sich auf Seite 199 des Regierungsratsbeschlusses: «Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung der Stadt Solothurn entspricht insgesamt den Vorgaben und Bestimmungen der übergeordneten Grundlagen.» Die Planung erweise sich recht- und zweckmässig und sei zu genehmigen – vorbehältlich einiger Beschlüsse, in denen den Einsprechenden rechtgegeben wurde.

Beim umstrittensten Punkt unterliegt die Stadt

Insgesamt entschied der Regierungsrat über Beschwerden von rund 20 Einsprecher-Parteien. In neun Fällen wird die Beschwerde abgewiesen, bei den restlichen wird sie teilweise gutgeheissen. Bei diesen geht es neun Mal um das Gleiche. Um den vorgesehen Paragraphen 28 des Zonenreglements. Gemäss diesem können mässig störende Nutzungen bewilligt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass diese in den umliegenden Wohnzonen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III einhalten.

Und ausgerechnet bei diesen Punkt unterliegt die Stadt. Der Regierungsrat gibt den Beschwerdeführern recht. Diese würden zu Recht geltend machen, dass diese Regelung bundesrechtswidrig sei, so der Regierungsrat. Denn in Wohnzonen gelte grundsätzlich die Empfindlichkeitsstufe II. Es sei zwar möglich, diese der nächsthöheren Stufe zuzuordnen, falls diese mit Lärm vorbelastet sind. Das sei aber hier nicht der Fall, so der Regierungsrat.

Was der Sinn dieser Ausnahmeregel wäre

Wer sich nun fragt, um was es sich eigentlich geht, dessen Geist wird erhellt, nachdem er oder sie das Gemeinderatsprotokoll vom Februar 2022 zur Hand nimmt. Darin heisst es zum Paragraf 28 Absatz 2: «Diese Ausnahmeregel dient in erster Linie der politischen Absicht, insbesondere die bestehenden Klöster und Klosteranlagen inskünftig einer erweiterten Nutzung zugänglich zu machen und hierfür die rechtliche Grundlage zu schaffen.»

Und die Stadt weiter: «Keinesfalls soll damit bezweckt werden, in den Historischen Bauten und Anlagen Nutzungen zuzulassen, die dem kulturellen Erbe zuwiderlaufen.» Zugelassen werden sollen einzig Betriebe, deren Auswirkungen im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleibe.

Wer dies liest, denkt schnell einmal an das Kapuzinerkloster in Solothurn, das derzeit zwischengenutzt wird. Dabei wurde in der Vergangenheit von einem Teil der Anwohnerschaft auch bereits kritisch hinterfragt, was dort alles erlaubt sein soll. Und tatsächlich ist es so, dass gleich mehrere Einsprecher aus der Nachbarschaft dieses Klosters stammen.

Zu jenen Gemeinderäten, die sich für die Ausnahmeregelung aussprachen, gehörte etwa Heinz Flück. Er sagte an jener Sitzung im Frühjahr 2022: «Aus Sicht der Grünen ist es wichtig, dass unternutzte geschützte Gebäudewie Klöster einer passenden und verträglichen Nutzung zugeführt werden können.» Es sei selbstverständlich, dass allfällige dauernde Nutzungen, etwa durch gaststättenähnliche Betriebe ebenso ein Baubewilligungsverfahren durchlaufen müssten, wie jede neue Gaststätte in der Altstadt oder sonst an einem Ort in der Stadt.

Froh darüber, einen Schritt weiter zu sein

Und was sagt die Stadt zum Regierungsratsbeschluss? «Natürlich sind wir froh, dass wir einen Schritt weiter sind», so Stadtpräsidentin Stefanie Ingold. «Nun analysieren wir das Ganze, dann sehen wir, welche weiteren Schritte sich abzeichnen.» Zur Wahrung der zehntägigen Frist werde man nun vorsorglich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Denn die Gemeinderatskommission tagt erst wieder Ende März. Und sie wird zum Schluss entscheiden, ob die Stadt an der Beschwerde festhält oder darauf verzichtet.



Stadtpräsidentin Stefanie Ingold. / Bild: Hanspeter Bärtschi

Bleibt die wohl für viele wichtigste Frage: Wie lange geht es noch, bis die Ortsplanungsrevision in Kraft tritt? Dies hängt davon ab, wer und warum gegen den Regierungsratsbeschluss Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreicht.

Denn: Wenn allfällige Beschwerden nur einen einzelnen, klarabgrenzbaren Teil der Ortsplanung betrifft, kann der restliche, unbestrittene Teil der Revision in Kraft treten. Anders liegt der Fall, wenn der bestrittene Teil eine grundsätzliche Frage der Ortsplanung betrifft. Dann beginnt Teil zwei des grossen Wartens. Vor allem für jene, dessen Bauprojekt von der revidierten Ortsplanung abhängt.